



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

[REDACTED]
[REDACTED]

per Email:

r.kuttner.x623c5pg3t@fragdenstaat.de

REFERAT Ilc 4
BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-[REDACTED]
E-MAIL iic4@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 13. Januar 2020
AZ Ilc4-53-1 [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihr elektronisches Schreiben vom 10. Dezember 2019, in dem Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) nach Unterlagen des BMAS zu den Leistungsminderungen (sog. Sanktionen) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende fragen, insbesondere vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 hierzu.

Klarstellend möchte ich Ihnen zunächst mitteilen, dass die gesetzlichen Grundlagen hierfür nicht vom BMAS, sondern entsprechend der im Grundgesetz angelegten Grundsätze der Gewaltenteilung im demokratischen Rechtsstaat vom deutschen Bundestag beschlossen worden sind. Ausführende Behörde im Einzelfall sind die Jobcenter und nicht das BMAS. Das BMAS ist innerhalb der Bundesregierung federführend für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig und übt in dieser Funktion Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit (BA) aus. Die BA ist in den gemeinsamen Einrichtungen zusammen mit den kommunalen Trägern für die Jobcenter zuständig. In etwa einem Viertel aller Jobcenter sind zugelassene kommunale Träger alleine für die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständig. Aufsichtsbehörden über die kommunalen Träger sind jeweils die Bundesländer. Vor diesem Hintergrund geben beim BMAS vorhandene Unterlagen zu den Leistungsminderungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur einen kleinen Ausschnitt des Geschehens wieder.

Daher möchte ich Sie bitten, Ihr Anliegen noch einmal zu konkretisieren:

U-Bahn U 2, U 6: Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

1. Möchten Sie Zugang zu den beim BMAS vorhandenen Akten zu dem Thema soweit vorhanden seit den letzten 15 Jahren? Dies erforderte erhebliche Aktenrecherche und Zusammenstellung und wäre nicht gebührenfrei darstellbar. Die Gebührenobergrenze nach dem IFG beträgt 500 Euro. Dieser Betrag würde hier wohl erreicht werden.
2. Möchten Sie Zugang zu Unterlagen der Sanktionspraxis in den Jobcentern? Dann wäre das BMAS wie oben erläutert nicht der richtige Ansprechpartner.
3. Möchten Sie ergänzend zu dem auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts unter https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/11/191105_1bvl000716.html öffentlich eingestellten Urteil Zugang zu Unterlagen im Gerichtsverfahren beim Bundesverfassungsgericht, soweit sie beim BMAS selbst vorliegen? Auch dies erforderte eine Aktenzusammenstellung und lässt sich nicht mehr als einfache Auskunft darstellen. Das Kopieren von Akten und dabei ggf. das Schwärzen von datenschutzrechtlich geschützten persönlichen Daten kann nicht mehr gebührenfrei erfolgen. Die Gebührenobergrenze nach dem IFG beträgt 500 Euro. Dieser Betrag würde hier wohl erreicht werden.
4. Möchten Sie Zugang zu beim BMAS vorhandenen Akten zur notwendigen Weiterentwicklung des SGB II in diesem Punkt in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts? Diese Frage betrifft einen laufenden internen Überlegungsprozess und folgende Gesetzgebung und eine Akteneinsicht kann daher nach dem IFG und ständiger Rechtsprechung zeitlich jetzt noch nicht gewährt werden.

Sie hatten auch darum gebeten, auf mögliche Kostenfolgen hinzuweisen, was ich hiermit getan habe.

Bitte konkretisieren Sie Ihr Anliegen, damit ich dann dazu einen formellen IFG Bescheid erstellen kann.

